

FOTOGRAFENVERTRAG

.....
.....
.....
Deutschland

– im Folgenden Auftraggeber –

Herr Max Mustermann
Musterstraße 37
39576 Musterstadt
Deutschland

– im Folgenden Auftragnehmer –

§ 1 PRÄAMBEL

Der Auftraggeber ist tätig im Bereich Fotografie. Beide Parteien verständigen sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Die Fotografien sollen Folgendes abbilden: Hochzeiten. Genauere Anforderungen an die Fotografien sowie die notwendige Anzahl an Fotografien, die mindestens zu liefern sind und entsprechende technische Anforderungen sind der Anlage des Vertrages zu entnehmen.
2. Vorbehaltlich der inhaltlichen Vorgaben in Anlage 1 steht die Herstellung der Lichtbildwerke im freien künstlerischen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer wird unabhängig von etwaigen Gewährleistungsansprüchen auf Anweisung des Auftraggebers die Bilder nachträglich bearbeiten und retuschieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal eine Nachbearbeitung auf Verlangen des Auftraggebers vorzunehmen. Nach einer erfolglosen Nachbearbeitung ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Unter einer erfolglosen Nachbearbeitung wird eine Bearbeitung des Auftragnehmers verstanden, die nicht den vereinbarten vertraglichen Vorgaben entspricht.

Die Fotografien werden dem Auftraggeber in folgender Form zur Verfügung gestellt:

- Stick,

- Download.

4. Nach Ablieferung der Fotografien wird der Auftraggeber die Fotos sichten und insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach der Anlage überprüfen.

Soweit die Fotos mangelhaft sind, also insbesondere nicht den Anforderungen nach der Anlage entsprechen oder allgemeine technische oder handwerkliche Mängel aufweisen, wird der Auftraggeber dem

Auftragnehmer die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage) nach Zugang der Fotos mitteilen. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb von 14 Werktagen zu beseitigen und danach die Fotografien dem Auftraggeber erneut zur Abnahme vorzulegen. Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb der Frist, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5. Der Auftragnehmer hat die Bilder bis zum in der vereinbarten Form zu erstellen und zu übergeben. Genauere Anforderungen an Auflösung, Format und Ähnlichem sind der Anlage des Vertrages zu entnehmen. Es sind sämtliche getätigten Aufnahmen zu übergeben.
6. Die Parteien verpflichten sich, vertragsrelevante Veränderungen, die mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehen, rechtzeitig anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat ihm zustehende Mitwirkungspflichten mit bestem Ermessen zu erfüllen. Er gewährt dem Auftragnehmer Zugang zu Räumlichkeiten und Orten, die für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Buchung von Models, Visagisten, Stylisten und ähnlichen Erfüllungsgehilfen. Zudem hat er sämtliche Requisiten zu besorgen. Genauere Absprachen befinden sich in der Anlage.

§ 3 RECHTEÜBERTRAGUNG

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die vollständigen, ausschließlichen, unterlizenzierbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht begrenzten, frei übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Fotografien.

Der Auftraggeber erhält die Nutzungs- und Verwertungsrechte für die folgenden Nutzungsarten:

- das Vervielfältigungsrecht; insbesondere zur:

- Verwendung auf Bild- und Tonträgern,

- Speicherung auf Speichermedien jeglicher Art, wie beispielsweise CD-ROMs, DVDs, Memorysticks, USB-Datenträger, Notebooks, Festplatten, SD-Karten, Blue-Rays, aber auch in körperlicher Form sowie Archivierung, Speicherung und Bereithalten in Datenbanken und Cloud-Systemen,

- das Verbreitungsrecht; insbesondere zur:

- Vermietung,

- Verwendung der Fotografien für Werbemaßnahmen und zur Vermarktung von Produkten,

- Verwendung für Druckmedien wie beispielsweise Flyer, Plakate, Banner, Broschüren, Postkarten, Kalender, Flugblätter, Bücher, Kataloge, Zeitschriften, Zeitungen, Magazine, jeweils als Einzelausgabe oder in regelmäßiger Erscheinungsform, Roll-up-Systeme (Standaufsteller), Geschäftsausstattungen (z.B. Visitenkarten, Briefbögen, Aufkleber) und weiteren Nutzungen dieser Art,

- das Ausstellungs-, Vortrags-, Vorführungs- und Aufführungsrecht sowie das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, um Präsentationen des Werkes jeglicher Art zu ermöglichen,

- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung; insbesondere zur:

- Speicherung und Bereitstellung sowie weiteren Verwendung in Datenbanken,
 - allgemeinen Verwendung im Internet, wie beispielsweise auf Webseiten und in Web-Publikationen,
 - Verwendung für On-Demand-Dienste (beispielsweise Video-on-demand, download-on-demand, Flaterate-on-demand-Dienste, Streaming, near-on-demand),
 - Verwendung in sozialen Netzwerken (beispielsweise auf Facebook , Schüler- oder StudiVZ, XING, Steam, Twitter, Myspace, Tumblr, wer-kennt-wen.de, gmx.net, stayfriends.de, yasni.de, lokalisten.de),
- das Senderecht; insbesondere zur:
- Verwendung im Fernsehen wie beispielsweise über DVB-T, DVB-C, DVB-IP, DVB-S, DVB-H, DMB, IPTV,
- das Bearbeitungsrecht; insbesondere zur:
- Verwendung im Rahmen anderer Medienproduktionen im Rahmen der hierin eingeräumten Rechte,
 - Verwendung im Rahmen der redaktionellen Arbeit, welche insbesondere die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrifft,
 - Verwendung in Filmen, Werbespots, Videos und allen weiteren Formen von bewegten Bildern.
2. Der Auftragnehmer versichert die höchstpersönliche Erstellung der Fotografien. Eine Unterbeauftragung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 3. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen. Er wird dies jedoch tun, soweit es angemessen und möglich ist. Einschränkungen können sich aus der Anlage ergeben.

§ 4 VERGÜTUNG

1. Die Vergütung erfolgt durch Zahlung einer Pauschalvergütung. Die Höhe der Pauschalzahlung beträgt EUR. Durch die Pauschalzahlung sind alle Leistungen des Auftragnehmers, inklusive der Übertragung sämtlicher hier beschriebener Verwertungsrechte, vollumfänglich abgegolten.
2. Ist die Vergütung von der Verwendung der Bilder abhängig und erfolgt diese nicht oder fällt das Fotoshooting aus Gründen aus, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist ihm ein Ausfallhonorar in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.
3. Sonstige anfallende Kosten, die nicht mit der Vergütung abgegolten sind, werden vom Auftraggeber nur bei vorheriger Freigabe übernommen. Zu den sonstigen Kosten zählen Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Ausgaben, die mit dem Vertragsziel im Zusammenhang stehen und darüber hinaus üblich, erforderlich und zweckmäßig sind.
4. Der Auftragnehmer erhält die Vergütung via Barzahlung.
5. Die Vergütung wird bereits am ersten Aufnahmetag fällig.

§ 5 GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mit „Dritten“ sind nicht Mitarbeiter und Angestellte des Auftragnehmers gemeint. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet.

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne des obigen Absatzes sind alle wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen des Auftraggebers bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Verwendung von Informationen der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.

Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen des Auftraggebers,

1. die sich schon vor Übergabe durch den Auftraggeber im Besitz der anderen Vertragspartei befanden,
2. die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
3. die nach ihrer Übergabe durch den Auftraggeber veröffentlicht wurden,
4. die der Auftragnehmer selbst ohne Zugang zu den Informationen entwickelt hat,
5. die der Auftragnehmer ohne Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erhalten hat oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch den Auftragnehmer.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn die beabsichtigte Fotoproduktion vorzeitig beendet wird.

Der Auftragnehmer wird Unterlagen, die er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Entwicklung usw. erhalten hat, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit oder Beendigung des Vertrages unverzüglich dem Auftraggeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet, außer die Daten werden für steuerliche Nachweise benötigt. Werden Informationen aus diesem Grund gespeichert, ist es dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 6 VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

Wird der Vertrag vor Abnahme des Werkes durch Rücktritt beendet, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung der vollständigen Vergütung. Vom vereinbarten Betrag werden die Kosten abgezogen, die dem Auftragnehmer durch Kündigung des Vertrags erspart bleiben oder die er durch andere Aufträge erworben hat. Sofern nachfolgend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ein Rücktritt aus wichtigem Grund vor Abnahme ist möglich, wenn

1. der Auftragnehmer die Rechte an den Bildern nicht in vollem Umfang unbelastet übertragen hat,
2. eine Nachbesserung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung beider Parteien.

§ 7 HAFTUNG

1. Die Parteien vereinbaren einen Haftungsausschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Kein Haftungsausschluss wird vereinbart für

- vorsätzlich verursachte Schäden an sämtlichen Sach- und Rechtsgütern,
- grob fahrlässig verursachte Schäden an sämtlichen Sach- und Rechtsgütern
- für leicht fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit,

- für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung einer Kardinalspflicht. Unter Kardinalspflichten versteht man Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber in einem Streitfall mit Dritten wegen der Verwendung der Fotografien beizustehen. Insbesondere wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen, die für eine Klärung erforderlich sind, unverzüglich zukommen lassen.
- 3. Hiermit verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber,
 - 1. die Fotografien nicht später als zum vereinbarten Termin fertigzustellen und zu übergeben,
 - 2. die Fotografien nicht unberechtigt zu nutzen oder weiterzugeben,
 - 3. sich Rechte Dritter, die an der Herstellung der Fotografien beteiligt oder darauf abgebildet sind, einräumen zu lassen.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe muss im Einzelfall angemessen sein. Sie darf 5 Prozent der Gesamtsumme nicht überschreiten und nicht so wirken, dass der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Weiterhin wird für den Verzugsfall eine summenmäßige Beschränkung pro Arbeitstag auf 0,25 Prozent der Bruttoauftragssumme vereinbart.

§ 8 SONSTIGES

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, treten an diese Stelle die gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit des gesamten Vertrages bleibt dadurch unberührt.
- 2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien schließen die Anwendung des UN-Kaufrechts aus.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer